

II- 2562 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5906/16-1-1977

1157/AB

1977 -07- 01

zu 1159/J

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. DDR. König und Genossen, Nr. 1159/J-NR/1977 vom 1977 05 05: "Bestrafung von Polizeibeamten wegen Mithörens beim Polizeifunk".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

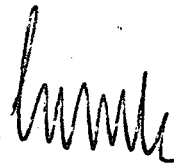
Die Darstellung in der "Wochenpresse" vom 27. April 1977 entspricht in wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen; eine diesbezügliche Berichtigung wurde der "Wochenpresse" von der Pressestelle der Generaldirektion bereits mit Schreiben vom 9. Mai 1977 und neuerlich mit Schreiben vom 16. Mai 1977 zugesandt.

Nach den Unterlagen der örtlich zuständigen Post- und Telegraphendirektion Wien als Fernmeldebehörde I. Instanz ist dort zwar ein Verwaltungsstrafverfahren gegen einen Wiener Polizeibeamten im Zusammenhang mit dem Abhören des Polizeifunkes eingeleitet worden - dies jedoch auf Grund einer Anzeige, die von der Bundespolizeidirektion Wien, Staatspolizeiliches Büro, selbst erstattet wurde. Die genannte Polizeidienststelle hatte bei dem angezeigten Polizisten zwei Funkgeräte (darunter einen Funkempfänger mit Suchautomatik) sichergestellt und vorläufig beschlagnahmt. Da noch weitere Erhebungen durchgeführt werden, konnte das Verwaltungsstrafverfahren noch nicht abgeschlossen werden. Eine Geldstrafe wurde daher auch nicht verhängt.

Zu 3 und 4:

Die Fernmeldebehörden sind auf Grund des Legalitätsgrundsatzes verhalten, nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu verfahren. Dabei sind alle Umstände - selbstverständlich auch alle mildernden Umstände - zu berücksichtigen. Im übrigen verweise ich auf die Ausführungen zu 1 und 2.

Wien, 1977 06 28  
Der Bundesminister:



(Karl Lausecker)